

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (KAVOMA) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. September 2014

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (KAVOMA)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 5. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (KaVoMa) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Nr. 16, 42. Jg. vom 13. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ werden die Absätze 2, 5 und 6 wie folgt neu gefasst.

„(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt und in den qualitativen Anforderungen von den in dieser Ordnung geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.“

„(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast.“

„(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge

hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.“

2. In § 15 „Multiple-Choice-Verfahren“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Multiple-Choice-Klausuren können als Single-Select-Klausuren oder als Multiple-Select-Klausuren gestellt werden. Bei Single-Select-Klausuren ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausur wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausuren sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausur wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.“

3. In § 17 „Haus- und Projektarbeiten, Stabsrahmenübung“ wird Satz 1 in Absatz 2 wie folgt geändert:

„Jede Hausarbeit umfasst mindestens 24.000 und höchstens 30.000 Zeichen inklusive Leerzeichen ohne Anmerkungen und ist von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer zu bewerten.“

4. In § 17 „Haus- und Projektarbeiten, Stabsrahmenübung“ wird Absatz 4 gestrichen.

5. In § 18 „Masterarbeit“ wird Satz 2 in Absatz 5 wie folgt geändert:

„Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 60.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen inklusive Leerzeichen ohne Anmerkungen und Materialien umfassen.“

6. In § 18 „Masterarbeit“ wird Satz 3 in Absatz 7 wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

7. In § 19 „Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit“ wird in Absatz 1 der erste Halbsatz wie folgt geändert:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher, gedruckter und einmal in elektronischer Form als Word- oder pdf-Text-Datei (mit frei zugänglichem Text) einzureichen;“

8. § 26 „Übergangsregelungen“ erhält folgende Fassung:

## **„§ 26 Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf Besondere Gasthörer, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den weiterbildenden Masterstudiengang Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (KaVoMa) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn registriert werden.

(2) Besondere Gasthörer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im weiterbildenden Masterstudiengang KaVoMa der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (KaVoMa) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Nr. 16, 42. Jg. Vom 13. Juni 2012) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Besondere Gasthörer registriert sind und die Masterprüfung noch nicht abgelegt haben,

- können entweder auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung wechseln; bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 6 bekannt; oder
- setzen ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung fort.

(3) Teilnehmer, die im Sommersemester 2014 als Besondere Gasthörer im Studiengang KaVoMa gemäß Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (KaVoMa) vom 26. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen vom 12. Oktober 2006) – MPO KAVOMA –, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (KaVoMa) vom 11. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen vom 18. Oktober 2008), im Folgenden MPO KAVOMA 2008, registriert sind, können Prüfungen nach der MPO KAVOMA 2008 letztmalig im Sommersemester 2014 (bis zum 30. September 2014) ablegen. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern. Die MPO KAVOMA 2008 tritt zum 30. September 2015 außer Kraft.“

9. Die Anlage „Modulplan“ wird gemäß dem Anhang dieser Ordnung geändert.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. Schultze  
Für den Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor J. Schultze  
Prodekan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2014 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. August 2014.

Bonn, den 5. September 2014

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

## Anhang

### Anlage: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (KaVoMa)

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der entsprechenden Spalte aufgeführten Studienleistungen.

#### Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
1	Grundlagen und Begriffe der Katastrophenvorsorge und des Katastrophen- managements; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen; 1. Semester	Semantische Differenzierung unterschiedlicher Begrifflichkeiten von Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement; Konzepte und Theorien im Bereich der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements; Differenzierung der Anwendung der vorgestellten Konzepte und Theorien für Industrie- und Entwicklungsländer; Nationale und internationale Strategien des Bevölkerungsschutzes.	keine	Klausur	5

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
2	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen und Methoden; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen; 1. Semester	Grundlegende soziale Strukturen einer Gesellschaft und ihr Einfluss auf Normen, Rollen und Verhalten Grundlagen und Anwendungsbezüge der Katastrophensoziologie; Anwendungsbereiche methodischer Werkzeuge der Sozialforschung; Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereiche des Bevölkerungsschutzes in Deutschland; Verschiedene Prozesse, Wechselwirkungen und Folgen des Globalen Wandels.	keine	Klausur	5
3	Natur- und Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und Methoden; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen; 1. Semester	Schädigende Eigenschaften chemischer, biologischer und radioaktiver Substanzen; Grundlagen relevanter geowissenschaftlicher Prozesse und deren Gefahrenpotential; Ingenieurwissenschaftliche Ermittlung und Aussageschärfe von Sicherheiten und Unsicherheiten; Praktische Übungen	keine	Klausur	5



Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
4	Risikoanalyse und Risikokommunikation; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen; 1. Semester	Grundlagen und Anwendungsbezüge der Risiko- und Krisenkommunikation; Konzepte, Methoden und Anwendungsbereiche der Risikoanalyse; Verschiedene Methoden der Vulnerabilitätsanalyse; Grundlagen und Besonderheiten der Multi-Risikoanalyse; Vertiefung: ein nationaler Ansatz der Risikoanalyse und dessen Anwendungsbereiche .	keine	Klausur	5
5	Ausgewählte Konzepte und Maßnahmen der Katastrophenvorsorge; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen; 2. Semester	Systematisierung und Exemplifizierung von Konzepten und Maßnahmen der Katastrophenvorsorge, z. B. in den Themenbereichen: Grundlegende raumplanerischer Konzepte, Anwendungsbezüge und Maßnahmen; Grundlegende Konzepte, Anwendungsbezüge und Maßnahmen der Erst- und Rückversicherer; Grundlegende Strategien, Konzepte, Anwendungsbezüge und Maßnahmen der Notfallpädagogik.	keine	Klausur	5

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
6	<i>Public Health</i> , medizinische und psychosoziale Vorsorge und Notfallhilfe; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen; 2. Semester	Grundlagen und Anwendungsbezüge von <i>Public Health</i> und Epidemiologie; Grundlagen der medizinischen Versorgung und des medizinischen Krisenmanagements in Deutschland; Grundlagen und Einsatzbereiche der Notfallmedizin; Grundlagen und Einsatzbereiche der Katastrophenmedizin; Grundlagen und Einsatzbereiche der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV).	keine	Klausur	5
7	Risiko- und Krisenkommunikation; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen; 2. Semester	Vertiefung der Grundlagen und Anwendungsbezüge der Risiko- und Krisenkommunikation; Grundlagen und Anwendungsbezüge des Konfliktmanagements Risiko- und Krisenkommunikation für besondere Fälle von Infektionskrankheiten; Risiko- und Krisenkommunikation im Kontext internationaler Einsätze.	keine	Klausur	5
9	Krisen- und Sicherheitsmanagement mit Stabsübung; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen; 3. Semester	Prozesse und Methoden der Prävention von und der Reaktion auf Katastrophen in verschiedenen Bereichen der Gefahrenabwehr differenzieren; Krisenmanagementkonzepte als ganzheitliche Ansätze verstehen.	Erfolgreiche Teilnahme an der Stabsübung	Klausur	5

<b>Modulnummer/ Kürzel</b>	<b>Modul und Veranstaltungsformen im Modul</b>	<b>Teilnahme- voraus- setzungen</b>	<b>Dauer und vorgesehenes Semester</b>	<b>Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel</b>	<b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
10	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss der drei Module im Grundlagenbereich	18 Wochen, 4. Semester	Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Gebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden; Entwicklung sowie angemessene Darstellung einer Lösung innerhalb einer vorgegebenen Frist.	keine	Masterarbeit	15

### Wahlpflichtmodule

Es müssen 5 Leistungspunkte erworben werden. Im Falle des Nicht-Bestehens einer Prüfung kann einmalig zur Kompensation ein anderes, bisher nicht gewähltes Modul gewählt werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
8a	Umgang mit speziellen Risiken -A; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen, 3. Semester	<p>Innerhalb des Moduls werden verschiedene Lehrveranstaltungen zum Thema Hochwasser und Kritische Infrastrukturen angeboten.</p> <p>Vertiefung und Anwendung der in den vorangegangenen Modulen erworbenen Kenntnisse auf spezielle Risiko- und Katastrophenfälle: Analyse und Bewertung von Ursachen und Wirkungszusammenhängen dieser Fälle; Analyse und Bewertung möglicher Folgen dieser Fälle, Ausweisung möglicher Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Reduzierung des Risikos dieser Fälle Ausweisung möglicher Maßnahmen der Katastrophenbewältigung dieser Fälle.</p>	keine	2 Klausuren Gewichtung bei der Berechnung der Modulnote 1:1	5

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
8b	Umgang mit speziellen Risiken – B; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen, 3. Semester	Innerhalb des Moduls werden verschiedene Lehrveranstaltungen zum Thema Erdbeben, und Kritische Infrastrukturen angeboten. Vertiefung und Anwendung der in den vorangegangenen Modulen erworbenen Kenntnisse auf spezielle Risiko- und Katastrophenfälle: Analyse und Bewertung von Ursachen und Wirkungszusammenhängen dieser Fälle, Analyse und Bewertung möglicher Folgen dieser Fälle, Ausweisung möglicher Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Reduzierung des Risikos dieser Fälle, Ausweisung möglicher Maßnahmen der Katastrophenbewältigung dieser Fälle.	keine	2 Klausuren Gewichtung bei der Berechnung der Modulnote 1:1	5

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
8c	Umgang mit speziellen Risiken – C; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen, 3. Semester	Innerhalb des Moduls werden verschiedene Lehrveranstaltungen zum Thema Hochwasser und Erdbeben angeboten. Vertiefung und Anwendung der in den vorangegangenen Modulen erworbenen Kenntnisse auf spezielle Risiko- und Katastrophenfälle: Analyse und Bewertung von Ursachen und Wirkungszusammenhängen dieser Fälle, Analyse und Bewertung möglicher Folgen dieser Fälle , Ausweisung möglicher Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Reduzierung des Risikos dieser Fälle Ausweisung möglicher Maßnahmen der Katastrophenbewältigung dieser Fälle.	keine	2 Klausuren Gewichtung bei der Berechnung der Modulnote 1:1	5

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
8d	Umgang mit speziellen Risiken – D; Vorlesung, Seminar	keine	ca. 8 Wochen, 3. Semester	Innerhalb des Moduls werden verschiedene Lehrveranstaltungen zu Krisensituationen, die nicht im Zusammenhang mit Hochwasser, Erdbeben und Kritischen Infrastrukturen stehen, angeboten. Vertiefung und Anwendung der in den vorangegangenen Modulen erworbenen Kenntnisse auf spezielle Risiko- und Katastrophenfälle: Analyse und Bewertung von Ursachen und Wirkungszusammenhängen dieser Fälle, Analyse und Bewertung möglicher Folgen dieser Fälle; Ausweisung möglicher Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Reduzierung des Risikos dieser Fälle; Ausweisung möglicher Maßnahmen der Katastrophenbewältigung dieser Fälle.		2 Klausuren Gewichtung bei der Berechnung der Modulnote 1:1	5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 6 bekannt.